

**Die Betriebssatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für den Eigenbetrieb
„Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) i. V. m. § 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBI. M-V S. 206) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstand vom 15. Juli 2025 nachfolgende 1. Änderung der Betriebssatzung vom 16.11.2023 erlassen:

§1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§2 Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes Hiddenseer Hafen- und Kurbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als staatlich anerkanntes Seebad. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung aller dem Sondervermögen Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen des Eigenbetriebes aufgeführt sind. Der Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb ist innerbetrieblich in die organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderten Bereiche:

1. Kurbetrieb
 2. Hafenbetrieb
 3. Wohnungsverwaltung
- unterteilt.

(2) Dem Bereich Kurbetrieb (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der öffentlichen Badestrände, der Grünanlagen, der Toiletten, der Spielplätze, der Strandpromenaden sowie der Ausbau der touristischen Infrastruktur und aller damit in

Zusammenhang stehenden Aufgaben auf Grundlage der Kurabgabesatzung, der Strandgebührensatzung, der Strand- und Badeordnung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee in der jeweils gültigen Fassung,

2. die Fremdenverkehrswerbung auf der Grundlage der Fremdenverkehrsabgabesatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Betrieb des Inselmuseums, inkl. Archiv, des Asta-Nielsen-Hauses, der Groot Partie Neuendorf, des Haus des Gastes und des Zeltkinos Hiddensee.

4. Die Erteilung von Sondernutzungen auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Gebiet der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Führen von Abhilfe- und Widerspruchsverfahren.

(3) Dem Bereich Hafenbetrieb (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Vermietung, Verpachtung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der kommunalen Hafenanlagen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, einschließlich aller Vorrichtungen zum Betreiben der Häfen Kloster, Vitte und Neuendorf für die gewerbliche Schifffahrt und Sportschifffahrt, auf Grundlage der Hafengebührensatzung und der Hafennutzungsordnung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee in ihrer jeweils geltenden Fassung,
2. die Erhaltungs- und Betriebspflicht für den Hubschrauberlandeplatz in Vitte, die Sicherstellung und Durchführung des Winterdienstes auf den kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, die Pflege, Unterhaltung und das Mähen der Straßenbankette der öffentlichen Straßen, inkl. der Wartung der öffentlichen Bushaltestellen, sowie die Unterhaltung der Rigolen, Baumschnittarbeiten an öffentlichen Straßen und Wegen, insbesondere die Herstellung der erforderlichen Lichtraumprofile, die Pflege und das Mähen der öffentlichen Feuerlöschteiche auf der Insel Hiddensee, die Aufnahme und Entsorgung illegaler Müllablagerungen.

(4) Dem Bereich Wohnungsverwaltung (3) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vermietung, Unterhaltung (kleinst Reparaturen), Verwaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Wohnungen der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, einschließlich der Entgegennahme bzw. dem Einzug der Mieten, Nebenkosten und sonstigen Nutzungsgelder zu den Fälligkeitsterminen sowie die Entgegennahme bzw. Einzug oder Leistung sonstiger mit der Bewirtschaftung der Wohnungen zusammenhängender Zahlungen, wie z. B. Versicherungskosten und -leistungen, Kostenrückerstattungen usw.,

(5) Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162), sowie aller weiteren Gebühren (z.B. Hafennutzungsgebühren, Hafenliegegegebühren, Verwaltungsgebühren), Beiträge und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude festzusetzen sind, an den Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb.

(6) Aufgrund der territorialen Lage der Gemeinde nimmt der Eigenbetrieb als Annexaufgabe zu dem, in Absatz 1 genannten Betriebsgegenstand als Verwaltungshelfer auf der Grundlage eines

öffentlich-rechtlichen Vertrages Hilfätigkeiten bei der Durchführung des Fundrechtes in Form der Entgegennahme, Verwahrung und Herausgabe von Fundsachen wahr.

§3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 664.677,00 Euro. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bereich Kurbetrieb 153.387,00 Euro
2. Bereich Hafenbetrieb 511.290,00 Euro

§4 Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bestellt. Der Betriebsleiter leitet alle Betriebssparten sowohl den Kurbetrieb, den Hafenbetrieb als auch die Wohnungsverwaltung gemäß § 2 Absatz 1 und führt die Bezeichnung Betriebsleiter Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb und führt die Bezeichnung Kurdirektor. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt, obliegt die Leitung des Eigenbetriebes dem Bürgermeister.

(2) Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Bürgermeister. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber dem Betriebsleiter ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch dessen Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in seine Entscheidungszuständigkeiten fallen.

Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Gemeinde Seebad Insel Hiddensee
- Der Bürgermeister -
Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb

(3) Im Rahmen seiner eigenen Vertretungsmacht ist der Betriebsleiter dazu berechtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig

wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihm beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag“.

(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 2 in die Zuständigkeit des Betriebsleiters fallen, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter sowie vom Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Erklärungen des kommunalen Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 3 der EigVO M-V verpflichtet werden soll, können bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 1.000,00 Euro vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform im Namen des Eigenbetriebes ausgefertigt werden.

Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt, so sind diese Erklärungen vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsleiters

(1) Der Betriebsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Betriebssatzung übertragen worden sind, soweit diese Entscheidung nicht durch die KV M-V, der EigVO M-V oder dieser Satzung anderer Stellen obliegen. Er ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich und leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Der Betriebsleiter ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der laufenden Dienstgeschäfte,
- Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung,
- Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
- den innerbetrieblichen Organisationsablauf und Personaleinsatz,
- die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen sowie den Abschluss diesbezüglicher Verträge im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis nach Absatz 3,
- die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevorvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

- die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsausschusses und - soweit erforderlich - der Gemeindevertretung,
- Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung,
- Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
- die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
- das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.

(3) Der Betriebsleiter trifft gemäß § 6 Abs. 3 EigVO M-V Entscheidungen über:

- den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt unterhalb eines Höchstbetrages von 5.000,00 Euro liegt und nicht nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V den Beschluss der Gemeindevertretung erfordert.
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5 v.H. des betreffenden Planansatzes, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von bis 5.000,00 Euro je Ausgabefall.
- die Stundung von Zwangsverpflichtungen, soweit sie im Einzelfall den Höchstbetrag von 1.500,00 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindevertretung, den Betriebsausschuss oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§7 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes des Ausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Im Übrigen gelten für den Betriebsausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren in den Ausschüssen der Gemeindevertretung.

§8 Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.

§9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 22 Absatz 3 KV M-V i. V. m. § 6 EigVO M-V zuständig ist oder nach § 22 Abs. 2

Satz 3 KV M-V die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat. Darüber hinaus beschließt sie in allen finanziellen Angelegenheiten, welche in § 8 Abs. 3 dieser Satzung genannten Höchstbeträge übersteigen.

§10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten und des Personals des Eigenbetriebes. Er entscheidet im Benehmen mit dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Mitarbeiter des Eigenbetriebs, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Alle Personalangelegenheiten sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Der Betriebsleiter hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dauerbeschäftigte.

§11 Organisation des Eigenbetriebes

Die für die Betriebsführung erforderlichen Dienstanweisungen werden vom Bürgermeister erlassen.

§12 Berichtspflichten

- (1) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich die Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Daneben hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Leiter des Eigenbetriebes hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan sowie den Saisonbericht des laufenden Jahres spätestens zum 30. September des Vorjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(3) Der vorläufige Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30.04. des Folgejahres, vom Betriebsleiter aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG M-V über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses zu.

(4) Nach § 25 Abs. 1 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 Euro übersteigt.

(5) Im Sinne des § 25 Abs. 4 der EigVO M-V gelten Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro als Investitionen mit einer geringen finanziellen Bedeutung. Unterhalb dieser Wertgrenze kann auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 25 Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V verzichtet werden. Mindestens eine Kostenschätzung muss jedoch vorliegen.

(6) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplans werden gemäß § 18 Absatz 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 3 v. H. der Erträge überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 10 v. H. als wesentlich.

Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan wesentlich, wenn sie 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten.

Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V sind Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltjahres übersteigen.

Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§14 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§15
Wertgrenzen**

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

**§16
Inkrafttreten**

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee für den Eigenbetrieb, Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb vom 19.03.2025 außer Kraft.

Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, 15.07.2025

